

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 33

Artikel: Ein letztes Wort in Sachen der "Blätter für Kriegsverwaltung"

Autor: Wirz, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein letztes Wort in Sachen der „Blätter für Kriegsverwaltung“.

Daß meine in Nummer 27 dieser Zeitung an die Adresse der „Redaktion der Blätter für Kriegsverwaltung“ gerichtete Antwort nicht ohne Entgegnung bleiben werde, war zum Voraus zu erwarten; auch durfte ich voraussetzen, daß nun Herr Major Hegg in blinder Leidenschaft über mich herfallen werde. Hierauf war ich also vorbereitet und ich habe mich auch nicht getäuscht, wie ich aus dem an der Spitze von Nummer 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“ stehenden und aus der Feder des Herrn Major Hegg stammenden Artikel: „Zur Beleuchtung unserer Quartiermeisterverhältnisse II.“ entnehme.

Dieser Herr hat es sich aber doch auch gar zu bequem gemacht. Anstatt meinen „Offenen Brief“ unter das Messer der sachlichen Kritik zu nehmen, anstatt wenigstens den Versuch zu wagen, seine Behauptungen mit Beweisen zu erhärten, und die meinigen zu widerlegen, muß sich Herr Hegg aus naheliegenden Gründen begnügen, mit Grobheiten und Impertinenzen um sich zu werfen, und in einem Jargon zu reden, der in der letzten Nummer dieser Zeitung so zutreffend bezeichnet worden ist.

Ueberhaupt drängt sich Einem mehr und mehr das Gefühl auf, daß die „Blätter für Kriegsverwaltung“ auf dem besten Wege sind, in jene Kategorie der „freien“ Presse zu rangiren, welche man mit dem generellen Namen „Schmutzpresse“ betitelt. Kein Wunder daher, daß Herr Hegg am 2. August in der Versammlung bernerischer Verwaltungsoffiziere die „freie Presse“ und damit auch die „Berner Tagespost“ und „Volkszeitung“ bezw. deren Korrespondenten über Militärsachen so sehr in Schutz nahm.

Nach dieser mir durch die Hegg'sche Schreibweise abgebrungenen Abschweifung habe ich zur weiteren Orientirung Ihrer Leser zu berichten (dieser Bericht wurde durch eine längere Abwesenheit meinerseits verzögert), daß der Verein für Verwaltungsoffiziere der VI. Division sich am 14. Juli besammelte und nach eingehender Diskussion die in Nummer 32 der „Allg. Militär-Zeitung“ bereits veröffentlichten Beschlüsse gefaßt hat.

Inzwischen hat mein in letztgedachter Einsendung erwähnter Antrag an das Comité des „Garantievereins“ eine präsidiale Abfertigung erlitten, die mir zur Genüge beweist, daß das Comité bezw. sein Präsident die Hegg'sche Schreibweise zu decken entschlossen ist, und es bleibt mir daher kein anderer Ausweg, als meinen Austritt aus dem Garantieverein zu erklären und diejenigen Mitglieder, die meiner Anschauung beipflichten, einzuladen, den gleichen Schritt zu thun. Wenn nämlich der Prääsident des Garantievereins u. A. wörtlich schreibt:

„Eine Erklärung des Herrn Hegg, sich persönlicher Angriffe zu enthalten, ist deshalb überflüssig, und unnöthig, weil derselbe persönliche Angriffe im eigentlichen und konkreten Sinne dieses Wortes weder heute, noch früher im Blatte gebracht hat“, so mag dies auch für fernerstehende Kreise

genügen, um darzuthun, daß mein Antrag einfach durch Präsidialverfügung fallen mußte. Eine Abstimmung forciren zu wollen, fällt mir nicht ein, denn wer nicht durch sein Gefühl getrieben wird, sich von einer solchen Sache zu trennen, dessen Abfall hat, wenn einfach majorisirt, absolut keinen Werth. So viel zum ersten Punkt.

Was nun den zweiten anbelangt, so muß zum Voraus bemerkt werden, daß sich das h. Militärdepartement auf die ihm von Herrn Oberst Rudolf selbst beantragte Untersuchung einzutreten nicht veranlaßt gesehen hat, indem die Hegg'schen Angriffe durchaus nicht geeignet seien, dasselbe in seiner Ueberzeugung einer objektiven und korrekten Amtsführung irgendwie irre zu machen.

Es ist damit Herrn Oberst Rudolf von vorgelegter Stelle die wohlverdiente Satisfaktion zu Theil geworden, und ich hege die Ueberzeugung, daß nicht nur meine Kameraden, sondern auch die Offiziere der andern Waffen, namentlich der Infanterie, aus welcher Herr Oberst Rudolf hervorgegangen, mit Genugthuung über die ihm zu Theil gewordene Antwort erfüllt sein werden. Es ist nun aber auch der Moment gekommen, wo an den Verein für Verwaltungsoffiziere der VI. Division die Pflicht herantritt, im Sinne seines Beschlusses zu handeln und es ist derselbe denn auch zu einer Versammlung auf morgen (11. August) eingeladen worden. Ueber das Resultat derselben behalte ich mir weitere Mittheilungen an dieser Stelle vor.

Zürich, 10. August 1878.

J. Wirz, Oberstlt.

Eidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Kreis Schreiben an die Offiziere der II. Division.

In Folge der durch Beschluß des Bundesrathes vom 11. December 1875 über die Manöver von zusammengeführten Truppenkörpern festgesetzte Reihenfolge ist die II. Division bestimmt den Truppenzusammenzug 1878 zu bestehen; ich habe die Ehre, Euch hiernach einen kurzen Ueberblick des Programms dieses Instructionscurses zu übermitteln, und ersuche Euch, Euch hierfür aufs Beste vorzubereiten. Ihr könnt dies durch Repetition der hauptsächlichsten Reglemente (der drei Theile des Dienstreglementes, namentlich des Sicherheitsdienstes; der Grezzerreglemente der verschiedenen Waffen, vor Allem was die Verwendung der Extraleurs in starken Einheiten betrifft), welche mit wenigen speziell autorisirten Abweichungen als Basis des Dienstes gelten werden; dann durch Studium des Terrains vermitteltst freiwilliger Recognoscirung, und des Blattes XII der Dufour-Karte, wovon ein Abdruck später jedem Offizier mit dem General-Befehl zugestellt wird.

Lausanne, April 1878.

Der Divisionär:

Leccomte.

Auszug aus dem Programm.

Zone und Dauer.

Der Truppenzusammenzug wird in der Zone Freiburg-Payerne-Murten und Umgegend vom 5. bis 20. September für die Mehrzahl der Truppen, und unter Mitwirkung der V. Infanterie-Brigade (III. Division) für die Divisionsmanöver vom 16. bis 20. September stattfinden.

Dislokationen.

Für die vorhergehenden Wiederholungscurse der Truppen ist das Tableau der Militärschulen von 1878 maßgebend; nach demselben finden folgende Wiederholungscurse statt: